

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 29B „Auf den Pfeiffewiesen“ + 5. Änderung des Flächennutzungsplans
 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf
 Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Avacon Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
2.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>
3.	<p>Bürgermeister als Ordnungsbehörde für den Ordnungsamtsbezirk Gegen den Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes und den Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Deutsche Bahn AG Die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Bebauungsplans. Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Auflagen zu äußern.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

5.	<p>Gemeinde Morschen – Der Gemeindevorstand</p> <p>Wir haben die Bauleitplanung „Auf den PfiEFFewiesen“ der Stadt Melsungen zur Kenntnis genommen. Einwände oder Bedenken werden von Seiten der Gemeinde Morschen nicht vorgebracht bzw. erhoben.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel</p> <p>Von der öffentlichen Auslegung der o. g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen Stadtteil Adelshausen, habe ich Kenntnis genommen. Ich verweise auf meine im Vorverfahren abgegebenen Stellungnahmen vom 14.02.2019 und 15.02.2019. Diese behalten ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Prüfung der Stadtverordneten wurde dem Schreiben des Ingenieurbüros akp_ beigefügt. Bei der Prüfung viel auf, dass Ziffer 3.4 der textlichen Festsetzung nicht mit meinen Einwänden übereinstimmt.</p> <p>Folgende Anpassungen bitten wir vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im 2. Satz wird die B 83 zitiert, es handelt sich um die B 487. <p>Darüber hinaus bitte ich die Bauverbotszone in der Planzeichnung des Bebauungsplans zeichnerisch darzustellen. Weitergehende Einwände, fachliche Informationen und Hinweis habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem angesprochenen Ergebnis der Prüfung der Stadtverordneten handelt es sich um den Abwägungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Vorentwurf.</p> <p>Seitens Hessen Mobil wird zum Entwurf nunmehr lediglich darum gebeten die Bauverbotszone nachrichtlich in die Planzeichnung aufzunehmen und darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung der Bundesstraße unter 3.4 der Textlichen Festsetzungen nicht korrekt ist. Weitere Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgetragen. Den nun vorgetragenen Anregungen kann selbstverständlich entsprochen werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt, die Bauverbotszone nach Bundesfernstraßengesetz nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt und die Bezeichnung der Bundesstraße unter 3.4 der Textlichen Festsetzung korrigiert.</p>
7.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel</p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Magistrat der Liebenbachstadt Spangenberg</p> <p>Auch im Rahmen der Offenlegung der o. g. Bauleitpläne werden seitens der Stadt Spangenberg keinerlei Einwände bzw. Anregungen zu den Planungen vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

9.	<p>Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH</p> <p>Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen o. a. Bauleitplanung bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 31.1, 31.3, 31.5, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Zu o. g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 08.01.2019 verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 08.01.2019:</u> Aus Sicht der Fachdezernate werden zu den o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:</p> <p>-Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) Für den Bereich Grundwasser, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze). Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>-Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o.g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>-Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe) Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken. Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Schwalm-Eder-Kreis wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p>

11.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. 34, Bergaufsicht Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Kreisausschuss des SEK- Fachbereich Vorbeugender Brandschutz Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> - in Wohngebieten mind. 800 l/min, - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min bis 3.200 l/min, - in Industriegebieten mind. 3.200 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. 	<p>Die formulierten brandschutztechnischen Hinweise sind zum Teil bereits Bestandteil der Begründung bzw. der Hinweise in den Textlichen Festsetzungen. Die Begründung kann aber selbstverständlich noch entsprechend ergänzt werden. Die brandschutztechnischen Anforderungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Grundsätzliche Konflikte sind durch die Bebauungsplanänderung allerdings nicht anzunehmen, da es sich um ein bereits vorhandenes Gewerbe- und Industriegebiet handelt und dieses lediglich geringfügige um Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Umfahrungen erweitert wird. Eine Neuanlage von öffentlichen Straßen und Versorgungsanlagen erfolgt nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die brandschutztechnischen Hinweise in der Begründung werden vervollständigt.</p>

- Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Projektierung der Versorgungsleitungen sollte dementsprechend erfolgen.
- In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen, sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.
- Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubret-

	<p>tungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. 	
13.	<p>Kreisausschuss des SEK - Fachbereich Untere Bauaufsichtsbehörde <u>Hier 5. Änderung Flächennutzungsplans</u> Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 B Stadt/Gemeinde Melsungen-Adelshausen bestehen keine baurechtlichen Bedenken. <u>Hier: 1. Änderung B-Plan Nr. 29 B „Auf den Pfeiffewiesen“</u> Gegen die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 B der Stadt/Gemeinde Melsungen-Adelshausen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Kreisausschuss des SEK - Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweis: Der § 20-Bodendenkmäler hat sich mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes 2016 geändert und ist jetzt § 21 hessisches Denkmalschutzgesetz-Funde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Hinweise des Bebauungsplans unter 3.3 der Textlichen Festsetzungen wird bzgl. möglicher Bodenfunde bereits der aktuelle § 21 Denkmalschutzgesetz zitiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
15.	<p>Kreisausschuss des SEK - Fachbereich Wasser- und Bodenschutz <u>Hier 5. Änderung Flächennutzungsplans</u> Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Auf den Pfeiffewiesen“ keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><u>Hier: 1. Änderung B-Plan Nr. 29 B „Auf den Pfeiffewiesen“</u> Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 B „Auf den Pfeiffewiesen“ keine Bedenken.</p>	
16.	<p>Kreisausschuss des SEK - Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planungen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17.	<p>Landrat des SEK - Fachbereich Straßenverkehrsbehörde Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Melsungen.</p>	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
18.	<p>Magistrat der Stadt Felsberg Unter Bezugnahme auf o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Bedenken oder Anregungen zu dem o. g. Vorhaben hat.</p>	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19.	<p>Unitymedia Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.01.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.01.2019</u> Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- Amt für Bodenmanagement
- Bodenverband Schwalm-Eder
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V.
- BUND Hessen-Landesverband Hessen e. V.-
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EnergieNetz Mitte GmbH
- Freiw. Feuerwehr Melsungen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Körle
- Gemeindevorstand der Gemeinde Malsfeld
- Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen -Baudenkmalpflege-
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen -hessenarchäologie-
- Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Landesjagdverband Hessen e. V.
- Magistrat der Stadt Hess. Lichtenau
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU)
- Nordhessischer Verkehrsverbund
- Polizeidirektion Schwalm-Eder Regionaler Verkehrsdienst
- Regionalbauernverband Kurhessen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verband Hess. Fischer e.V.
- Wanderverband Hessen e.V.
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises,-FB 80 Wirtschaftsförderung
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, FB 53 Gesundheitswesen
- Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis